

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ( KFA ) andererseits.

Gemäß § 342 Abs.1 Z 10 ASVG wird folgende Übergangsregelung zur Altersgrenze vereinbart:

### I. Geltungsbereich

Betroffen von dieser Zusatzvereinbarung sind alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der KFA.

### II. Übergangsregelung

1. Für Vertrags(fach)ärztinnen / Vertrags(fach)ärzte, die vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2016 zur Anwendung.
2. Für Vertrags(fach)ärztinnen / Vertrags(fach)ärzte, die nach dem 1. Jänner 1938 geboren sind, kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2018 bzw. ab dem 1. Jänner 2019 mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres zur Anwendung.
3. Über Antrag der betroffenen Vertragsärztin / des betroffenen Vertragsarztes gemäß Z. 1 und Z. 2 können mögliche Ausnahmen vom Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer und der KFA vereinbart werden.

Wien, am .....

Wiener Ärztekammer  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Wien, am .....

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Die Präsidentin

Der Generaldirektor

StRin Sandra Frauenberger

Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztékammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Burgenland  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Oberösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Steiermark  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Salzburg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Kärnten  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Tirol  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztékammer Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte: